

Gemeinde Letschin

Der Bürgermeister



Vorkaufsrechtssatzung

gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB der Gemeinde Letschin „Alte Post und Ambu“

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in ihrer Sitzung am 14.05.2020 auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 38\]](#)), und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Die Gemeinde Letschin beabsichtigt, Flächen für den sog. Gemeinbedarf vorzuhalten, um die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben sicherzustellen.

Um die Sicherstellung gesundheitlicher Betreuung sicherzustellen, steht der Gemeinde ein Vorkaufrecht für das ehemalige Landambulatorium gelegen in der Küstriner Straße 40 in Letschin zu.

Um die Sicherstellung einer bürgernahen ortsnahen und für jedermann zugänglichen Versorgung mit Dienstleistungen der Kommunalverwaltung zu realisieren, steht der Gemeinde ein Vorkaufrecht für die sog. „Alte Post“ Bahnhofstraße 29 in Letschin zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Bereiche in der Gemarkung Letschin:

Bahnhofstraße 29, Gemarkung Letschin, Flur 5, Flurstück 201 und 200
Küstriner Straße 40, Gemarkung Letschin, Flur 4, Flurstück 507 und 506

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den 15.05.2020

Böttcher
Bürgermeister